

BUNDESGESETZBLATT
FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2009 Ausgegeben am 4. Mai 2009 Teil II

130. **Bekanntmachung:** Lehrplan für den Evangelischen Religionsunterricht an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen (einschließlich der Sonderformen) sowie Änderungen von Bekanntmachungen in Verordnungen über die Lehrpläne der berufsbildenden mittleren und höheren Schulen (einschließlich der Sonderformen), der höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten und der Forstfachschnule

130. Bekanntmachung der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur betreffend den Lehrplan für den Evangelischen Religionsunterricht an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen (einschließlich der Sonderformen) sowie Änderungen von Bekanntmachungen in Verordnungen über die Lehrpläne der berufsbildenden mittleren und höheren Schulen (einschließlich der Sonderformen), der höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten und der Forstfachschnule

Artikel 1

Bekanntmachung betreffend den Lehrplan für den Evangelischen Religionsunterricht an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen (einschließlich der Sonderformen)

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Religionsunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 190/1949, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 256/1993, wird bekannt gemacht:

Der in der Anlage wiedergegebene Lehrplan für den Evangelischen Religionsunterricht an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen (einschließlich der Sonderformen) wurde vom Evangelischen Oberkirchenrat A. und H. B. erlassen und wird mit Wirksamkeit vom 1. September 2009 bekannt gemacht.

Artikel 2

Bekanntmachung, mit der Bekanntmachungen in Verordnungen über die Lehrpläne der berufsbildenden mittleren und höheren Schulen (einschließlich der Sonderformen), der höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten und der Forstfachschnule geändert werden

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Religionsunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 190/1949, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 256/1993, wird bekannt gemacht:

§ 1. Die Bekanntmachung der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten über die Lehrpläne für Höhere technische und gewerbliche Lehranstalten, BGBl. II Nr. 302/1997, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 198/2006, wird wie folgt geändert:

In Anlage 1 (Allgemeines Bildungsziel, Schulautonome Lehrplanbestimmungen, Didaktische Grundsätze und Gemeinsame Unterrichtsgegenstände an den höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten) wird im Abschnitt IV (Lehrpläne für den Religionsunterricht) lit.

b (Evangelischer Religionsunterricht) die Wendung „Siehe die Bekanntmachung BGBl. Nr. 515/1991“ durch die Wendung „Siehe die Bekanntmachung BGBl. II Nr. 130/2009“ ersetzt.

§ 2. Die Bekanntmachung der Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport vom 30. April 1986 über die Lehrpläne für Höhere technische und gewerbliche Lehranstalten, BGBl. Nr. 412/1986, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 320/2006, wird wie folgt geändert:

In Anlage 1.7 (Höhere Lehranstalt für Tourismus), 1.8 (Höhere Lehranstalt für Mode und Bekleidungstechnik), 1.9 (Höhere Lehranstalt für künstlerische Gestaltung), 3.7 (Höhere Lehranstalt – Kolleg Mode und Bekleidungstechnik), 3.8 (Höhere Lehranstalt – Kolleg für Tourismus und Freizeitwirtschaft), 7.7 (Höhere Lehranstalt für Tourismus – Aufbaulehrgang) und 7.8 (Höhere Lehranstalt für Mode und Bekleidungstechnik – Aufbaulehrgang) wird jeweils im Abschnitt V (Lehrpläne für den Religionsunterricht) lit. b (Evangelischer Religionsunterricht) die Wendung „Siehe die Bekanntmachung BGBl. Nr. 515/1991“ durch die Wendung „Siehe die Bekanntmachung BGBl. II Nr. 130/2009“ ersetzt.

§ 3. Die Bekanntmachung der Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport vom 18. Juni 1986, BGBl. Nr. 592/1986, über die Lehrpläne für technische, gewerbliche und kunstgewerbliche Fachschulen, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 106/2009, wird wie folgt geändert:

1. In Anlage 1A (Allgemeines Bildungsziel, Schulautonome Lehrplanbestimmungen, Allgemeine Didaktische Grundsätze und Gemeinsame Unterrichtsgegenstände an den vierjährigen technischen und gewerblichen Fachschulen) wird im Abschnitt III (Lehrpläne für den Religionsunterricht) lit. b (Evangelischer Religionsunterricht) die Wendung „Siehe Bekanntmachung BGBl. Nr. 515/1991“ durch die Wendung „Siehe die Bekanntmachung BGBl. II Nr. 130/2009“ ersetzt.

2. In Anlage 1B.5.6 (Fachschule für Mode und Bekleidungstechnik) und 1D (Hotelfachschule) und 1E (Tourismusfachschule) wird jeweils im Abschnitt V (Lehrpläne für den Religionsunterricht) lit. b (Evangelischer Religionsunterricht) die Wendung „Siehe die Bekanntmachung BGBl. Nr. 515/1991“ durch die Wendung „Siehe die Bekanntmachung BGBl. II Nr. 130/2009“ ersetzt.

§ 4. Die Bekanntmachung der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten über die Lehrpläne der Werkmeisterschulen (einschließlich der Berufstätigenform) und über den Lehrplan der Bauhandwerkerschulen, BGBl. Nr. 566/1996, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 256/2008, wird wie folgt geändert:

1. In Anlage A.1 (Lehrplan der Werkmeisterschule für Berufstätige für Bauwesen) wird im Abschnitt IV (Lehrpläne für den Religionsunterricht) lit. b (Evangelischer Religionsunterricht) die Wendung „Siehe Bekanntmachung BGBl. Nr. 515/1991“ durch die Wendung „Siehe die Bekanntmachung BGBl. II Nr. 130/2009“ ersetzt.

2. In Anlage B (Lehrplan der Bauhandwerkerschulen) wird im Abschnitt V (Lehrpläne für den Religionsunterricht) lit. b (Evangelischer Religionsunterricht) die Wendung „Siehe Bekanntmachung BGBl. Nr. 515/1991“ durch die Wendung „Siehe die Bekanntmachung BGBl. II Nr. 130/2009“ ersetzt.

§ 5. Die Bekanntmachung der Verordnung der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur über die Lehrpläne der Meisterschulen, der Werkmeisterschulen (einschließlich der Berufstätigenform) und der Bauhandwerkerschulen, BGBl. II Nr. 256/2008, wird wie folgt geändert:

In Anlage A (Allgemeines Bildungsziel, Schulautonome Lehrplanbestimmungen, Didaktische Grundsätze und Gemeinsame Unterrichtsgegenstände in der Meisterschule), B (Allgemeines Bildungsziel, Schulautonome Lehrplanbestimmungen, didaktische Grundsätze und gemeinsame Unterrichtsgegenstände in der Werkmeisterschule), und C (Lehrplan der Bauhandwerkerschule) wird jeweils im Abschnitt IV (Lehrpläne für den Religionsunterricht) lit. b (Evangelischer Religionsunterricht) die Wendung „Siehe Bekanntmachung BGBl. Nr. 515/1991“ durch die Wendung „Siehe die Bekanntmachung BGBl. II Nr. 130/2009“ ersetzt.

§ 6. Die Bekanntmachung der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten über den Lehrplan der Fachschule für Sozialberufe, BGBl. II Nr. 145/1998, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 340/2008, wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage (Fachschule für Sozialberufe) wird im Abschnitt V (Lehrpläne für den Religionsunterricht) lit. b (Evangelischer Religionsunterricht) die Wendung „Siehe Bekanntmachung BGBl. Nr. 515/1991“ durch die Wendung „Siehe die Bekanntmachung BGBl. II Nr. 130/2009“ ersetzt.

2. In der Anlage (Fachschule für Sozialberufe) wird im Abschnitt V (Lehrpläne für den Religionsunterricht) lit. i (Griechisch-orientalischer (orthodoxer) Religionsunterricht) die Wendung „Siehe die Bekanntmachung BGBl. II Nr. 248/2008“ durch die Wendung „Siehe die Bekanntmachung BGBl. Nr. 441/1991“ ersetzt.

§ 7. Die Bekanntmachung der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst über die Lehrpläne für die Handelsakademie und die Handelsschule BGBl. Nr. 895/1994, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 283/2006, wird wie folgt geändert:

In Anlage A1 (Lehrplan der Handelsakademie), A1B (Lehrplan der Handelsakademie für Berufstätige), A3 (Lehrplan des Aufbaulehrganges an Handelsakademien), A4 (Lehrplan des Kollegs an Handelsakademien), A4B (Lehrplan des Kollegs an Handelsakademien für Berufstätige) und B1 (Lehrplan der Handelsschule) wird jeweils im Abschnitt V (Lehrpläne für den Religionsunterricht) lit. b (Evangelischer Religionsunterricht) die Wendung „Siehe Bekanntmachung BGBl. Nr. 515/1991“ durch die Wendung „Siehe die Bekanntmachung BGBl. II Nr. 130/2009“ ersetzt.

§ 8. Die Bekanntmachung der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst über die Lehrpläne der dreijährigen Fachschule und der höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe, BGBl. Nr. 661/1993, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 215/2008, wird wie folgt geändert:

In Anlage 1 (Dreijährige Fachschule für wirtschaftliche Berufe), Anlage 2 (Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe), Anlage 3 (Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe, Ausbildungszweig „Kultur und Kongressmanagement“), Anlage 4 (Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe, Ausbildungszweig „Umwelt und Wirtschaft“), in Anlage 5 (Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe, Aufbaulehrgang) und in Anlage 6 (Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe, Kolleg) wird jeweils im Abschnitt V

(Lehrpläne für den Religionsunterricht) lit. b (Evangelischer Religionsunterricht) wird die Wendung „Siehe Bekanntmachung BGBl. Nr. 515/1991“ durch die Wendung „Siehe die Bekanntmachung BGBl. II Nr. 130/2009“ ersetzt.

§ 9. Die Bekanntmachung der Verordnung der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur über die Lehrpläne für technische, gewerbliche und kunstgewerbliche Fachschulen, BGBl. II Nr. 205/2007 in der Fassung BGBl. II Nr. 106/2009, wird wie folgt geändert:

In Anlage 1 (Allgemeines Bildungsziel, schulautonome Lehrplanbestimmungen, didaktische Grundsätze und gemeinsame Unterrichtsgegenstände an den technischen, gewerblichen und kunstgewerblichen Fachschulen) wird im Abschnitt IV (Lehrpläne für den Religionsunterricht) lit. b (Evangelischer Religionsunterricht) die Wendung „Siehe Bekanntmachung BGBl. Nr. 515/1991“ durch die Wendung „Siehe die Bekanntmachung BGBl. II Nr. 130/2009“ ersetzt.

§ 10. Die Bekanntmachung der Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Lehrpläne für höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten, BGBl. II Nr. 331/2004 in der Fassung BGBl. II Nr. 310/2006, wird wie folgt geändert:

1. In Anlage 1 (Allgemeines Bildungsziel, Allgemeine Didaktische Grundsätze, Schulautonome Lehrplanbestimmungen und Gemeinsame didaktische Unterrichtsgegenstände an den höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten) wird im Abschnitt IV (Lehrpläne für den Religionsunterricht) Z 10 (Buddhistischer Religionsunterricht) die Wendung „Siehe die Bekanntmachung BGBl. Nr. 255/1992“ durch die Wendung „Siehe die Bekanntmachung BGBl. II Nr. 241/2008“ ersetzt.

2. In Anlage 1 (Allgemeines Bildungsziel, Allgemeine Didaktische Grundsätze, Schulautonome Lehrplanbestimmungen und Gemeinsame Didaktische Unterrichtsgegenstände an den höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten) wird im Abschnitt IV (Lehrpläne für den Religionsunterricht) Z 2 (Evangelischer Religionsunterricht) die Wendung „Siehe die Bekanntmachung BGBl. Nr. 515/1991“ durch die Wendung „Siehe die Bekanntmachung BGBl. II Nr. 130/2009“ ersetzt.

§ 11. Die Bekanntmachung der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 2. September 1976 über den Lehrplan der Forstfachschule, BGBl. Nr. 540/1976, wird wie folgt geändert:

Abschnitt IV (Lehrpläne für den Religionsunterricht) lit. b der Anlage (Lehrplan für die Forstfachschule) lautet „Siehe die Bekanntmachung BGBl. II Nr. 130/2009“.

Schmied

www.ris.bka.gv.at

ï»¿

Anlage

Lehrplan Evangelische Religion an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen (einschließlich der Sonderformen)

Bildungs- und Lehraufgaben:

Der Evangelische Religionsunterricht an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen (einschließlich der Sonderformen) hat als Ausgangspunkt die Erfahrungen konkreter Religion und die ihr zugrundeliegenden Lebens- und Kulturformen. Religion enthält individuelle, soziale und spirituelle Räume, die durch Kommunikation und Teilhabe belebt werden.

Das Unterrichtsfach „Evangelische Religion“ sichert durch dialogische Lernprozesse die Erhaltung und Weiterentwicklung dieser Räume, insbesondere in der Begegnung mit biblischer und kirchlicher Verkündigung.

Der Religionsunterricht versetzt die Schülerinnen und Schüler in die Lage, aktuelle religiöse Wirklichkeit zu verstehen und an ihr bewahrend und verändernd teilzuhaben. Wesentlich ist die handlungsorientierte Befähigung der Schülerinnen und Schüler, im Rahmen von Persönlichkeitsentwicklung, Berufsorientierung und christlichem Glauben im Lebenskontext „Religion“ persönlich Entscheidungen zu treffen. Daher ist Religionsunterricht nur im Zusammenhang mit subjektiver Relevanz erfahrung denkbar.

Diese wird im Hinblick auf folgende Kompetenzen angestrebt:

A) Mein Leben bewusster machen

Der Religionsunterricht lädt ein, mich selbst besser wahrzunehmen, meine Möglichkeiten, Fähigkeiten und Grenzen genauer zu erkennen und mich authentisch und bewusst auszudrücken.

B) Meine Beziehungen gestalten

Der Religionsunterricht lädt ein, die Vielfalt meiner Beziehungen zu sehen, sie eigenständig zu deuten und verantwortlich mitzugestalten.

C) Mich der Welt stellen

Der Religionsunterricht lädt ein, andere Lebenswirklichkeiten wahrzunehmen, ihre Gegebenheiten zu reflektieren und meine eigene Haltung zu entwickeln, die ich begründen kann.

D) Meine Lebenswiderfahrnisse deuten

Der Religionsunterricht lädt ein, einschneidende Lebenserfahrungen anzusprechen, sie auf ihren Sinn zu befragen und meine Antworten zu suchen.

E) Mich begründet positionieren

Der Religionsunterricht lädt ein, mich dem Gegenwartsgeschehen zu öffnen, es kritisch zu hinterfragen und begründet Stellung zu nehmen.

F) Mich auf Gott beziehen

Der Religionsunterricht lädt ein, nach Gott zu fragen, die Vorstellungen von Gott zu reflektieren und einen Ausdruck meiner Gottesbeziehung zu finden.

G) Meinen Glauben zum Ausdruck bringen

Der Religionsunterricht lädt ein, Grundformen religiöser Praxis kennen zu lernen, ihr Anliegen zu verstehen und sie exemplarisch in meinem Leben umzusetzen.

H) Mich in die Gemeinschaft einbringen

Der Religionsunterricht lädt ein, mich und andere als Teil der Gemeinschaft zu begreifen und meine Möglichkeiten verantwortlichen Handelns zu entdecken und wahrzunehmen.

Lehrstoff:

Der Lehrstoff besteht aus folgenden verpflichtenden Kernthemen:

a) Mein Leben bewusster machen

- Identität: Geschöpflichkeit, Stärken - Schwächen, Selbst- und Fremdbild, Mann - Frau
- Selbstwert und Sucht

b) Meine Beziehungen gestalten

- Kommunikation und Konflikte
- Familie, Freundschaft, Partnerschaft, Sexualität

c) Mich der Welt stellen

- Das Fremde: Rassismus, Minderheiten, Antisemitismus
- Religiöse Formen: Civil-Religion, Jugendkulturen, Okkultismus, Sekten

d) Meine Lebenswiderfahrnisse deuten

- Tod und Jenseitsvorstellungen
- Leid, Katastrophen, Theodizeefrage
- Gut - Böse, Schuld - Vergebung

e) Mich begründet positionieren

- Biblische Weisung, Gebote, Menschenrechte

- Grundlagen der Ethik
 - Angewandte Ethik: Wirtschafts-, Medien-, Medizinische und Umweltethik
 - Schultypenspezifische Schwerpunktsetzung
- f) Mich auf Gott beziehen
- Gott: Bild, Erkenntnis, Kritik
 - Jesus von Nazareth – Jesus der Christus
 - Bibel: Gottesbegegnung und Gottesoffenbarung
 - Reformation, Rechtfertigung
- g) Meinen Glauben zum Ausdruck bringen
- Ausdrucksformen des Glaubens: Gebet, Gottesdienst, Diakonie
 - Evangelisch in Österreich
 - Interkonfessioneller und interreligiöser Dialog: Ökumene und Weltreligionen
- h) Mich in die Gemeinschaft einbringen
- Verantwortung: Gewissen, Zivilcourage, Entwicklungszusammenarbeit
 - Religionen, Staat und Politik
 - Zukunftsentwürfe, Utopien und Apokalypsen

Didaktische Grundsätze:

Der Lehrplan baut auf den Erwerb von Kompetenzen auf. Damit wird als entscheidend angesehen, was die Schülerinnen und Schüler am Ende längerer Lerneinheiten gelernt haben („output“- oder Ergebnisorientierung). Dieser Lernertrag soll für die eigene Lebensführung und das berufliche Handeln nutzbar sein. Die Wege zu diesem Lernertrag sind weitgehend freigegeben; entscheidend sind die Möglichkeiten der konkreten Unterrichtsgruppe und der Lehrperson.

Die Kompetenzen A-H benennen den Ertrag des Lernens für den Lernenden. Sie konzentrieren sich darauf, was religiöse Orientierung in evangelischer Lesart ausmacht.

Kompetenzorientierter Religionsunterricht an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen wird

- a) sich problemorientiert mit religiösen Schlüsselfragen auseinandersetzen (kognitive Zielsetzung);
- b) die Eigenaktivitäten der Lernenden und die Nachhaltigkeit des Unterrichts fördern (Erwerb von Fertigkeiten und Fähigkeiten);
- c) auf die Unterrichtskultur achten (Begegnung, Simulation, Übung, Präsentation);
- d) nachvollziehbar nachweisen können, was er für die Lernenden und ihre Ausbildung leistet und
- e) um die Begrenztheit aller lehrplandefinierter Modelle wissen und die Unverfügbarkeit von Werteerwerb, Glaubensentwicklung und spiritueller Empfindung respektieren.

Die unter dem Kerncurriculum ausgewiesenen Themen a) bis h) sind verbindlich.

Der Evangelische Religionsunterricht wird an den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen oft schulstufen-, schulart- und auch schulübergreifend geführt. Auswahl, Zeitpunkt und Reihenfolge der Themen liegen in diesen Fällen in der Verantwortung der Lehrperson. Die jahrgangsbezogene Zuordnung ist bezüglich Stimmigkeit und Vollständigkeit der eigenen Auswahl zu beachten.

Die fachspezifischen Besonderheiten, wie sie im Lehrplan der Sekundarstufe I (BGBI. II/2002/201) ausgewiesen werden, sind weiterhin zu berücksichtigen.

Jahrgangsverteilung:

Drei bzw. vier Schulstufen

1. Schulstufe

- Identität
- Kommunikation und Konflikte
- Tod
- Angewandte Ethik
- Bibel
- Ausdrucksformen
- Verantwortung

2. Schulstufe

- Selbstwert und Sucht
- Familie, ...
- 10 Gebote
- Angewandte Ethik
- Jesus
- Verantwortung
- Zukunft

3. /4. Schulstufe

Fünf Schulstufen

1. Schulstufe

- Identität
- Familie, ...
- Tod
- Angewandte Ethik
- Bibel
- Ausdrucksformen
- Verantwortung

2. Schulstufe

- Selbstwert und Sucht
- Religiöse Formen
- 10 Gebote
- Angewandte Ethik
- Jesus
- Interkonneffioneller, interreligiöser Dialog
- Verantwortung

3. Schulstufe

- Kommunikation und Konflikte

- Das Fremde
- Gut und Böse
- Angewandte Ethik
- Gott
- Evangelisch in Österreich
- Verantwortung
- Religiöse Formen
- Angewandte Ethik
- Reformation
- Interkonfessioneller, interreligiöser Dialog
- Verantwortung
- Religionen, Staat, Politik
- Tod
- Gut und Böse
- Grundlagen der Ethik
- Angewandte Ethik
- Verantwortung
- Religionen, Staat, Politik
- 4. Schulstufe
- Das Fremde
- Angewandte Ethik
- Reformation
- Ausdrucksformen
- Evangelisch in Österreich
- Verantwortung
- Zukunft
- 5. Schulstufe
- Familie, ...
- Leid
- Angewandte Ethik
- Gott
- Interkonfessioneller, interreligiöser Dialog
- Verantwortung

Ein- und zweijährige Fachschulen, Sonderformen der berufsbildenden mittleren und höheren Schulen, an denen nicht im Ausmaß von drei, vier oder fünf Jahren unterrichtet wird, einschließlich der Formen für Berufstätige: Themenbereiche aus jeder Kompetenz A-H sollen einer der Schulart und der Schulform entsprechenden Verteilung von der Lehrperson nach eigenem Ermessen ausgewählt werden.